

## Bundesgericht kippt die 70-Jahr-Klausel

Die höchste gerichtliche Instanz heisst eine Beschwerde aus Zug zum revidierten Denkmalschutzgesetz teilweise gut. Mit dem, was unverändert bleibt, können sich die Beschwerdeführer abfinden. Zumindest herrsche nun Rechtssicherheit, sagen sie.

Andreas Faessler

Die Revision des Zuger Denkmalschutzgesetzes war 2019 eine der meist diskutierten kantonalen Abstimmungsvorlagen. Am 24. November genannten Jahres hat das Volk das neue Gesetz mit einer deutlichen Mehrheit angenommen. Gegen drei Punkte im revidierten Gesetzestext haben fünf Zugerinnen und Zuger – als Privatpersonen – beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht. Sie waren zum einen nicht einverstanden mit der Begrifflichkeit bezüglich Anforderungen für eine Unterschutzstellung – der Term «sehr» schützenswert war auf «äusserst» schützenswert geändert worden. Zum anderen wehrten sich die Beschwerdeführer gegen die Bestimmung, wonach von den drei Kriterien des wissenschaftlichen, kulturellen und heimatkundlichen Wertes kumulativ deren zwei erfüllt sein müssen anstatt wie zuvor nur eines. Dritter Beschwerdepunkt war die neue Regelung, dass Objekte, die weniger als 70 Jahre alt sind, nur mit dem Einverständnis des Eigentümers unter Schutz gestellt werden können.

Nun ist das Bundesgericht in Lausanne zu einem Schluss gekommen: Es heisst die Beschwerde teilweise gut – gekippt wird von der höchsten richterlichen Instanz die 70-Jahr-Klausel, da diese gegen höherrangiges Recht verstosse. Sie sei nicht mit den Bestimmungen der sogenannten Granada-Konvention zum Schutz des bauschichtlichen Erbes von 1985 vereinbar, heisst es sinngemäss im Bundesgerichtsurteil.

### Ein Begriff mit Ermessensspielraum

Bezüglich Änderung des Begriffes «sehr» zu «äusserst» sowie zur Bestimmung, dass zwei Kriterien kumulativ zutreffen müssen, sieht man in Lausanne keinen Verstoß gegen höherrangige



Jüngeres Beispiel einer Unterdenkmalschutzstellung: das Gebäude an der Baarer Leihgasse 15a.

Bild: Stefan Kaiser (16. Mai 2019)

ges Recht. Hier hingegen stellt das Bundesgericht einen Einklang mit dem Granada-Übereinkommen fest und räumt den Kantonen einen Handlungsspielraum ein. Sie können – so heisst es in den Erwägungen wörtlich – «die Kriterien für die Unterschutzstellung weitgehend selbst bestimmen, solange sie tauglich sind, den Zweck der Granada-Konvention zu erfüllen, bzw. damit nicht in Widerspruch treten oder diesen unterlaufen».

Zwar stelle der Kanton Zug hohe Anforderungen an die Schutzgewährung, doch zeichne sich dadurch nicht ab, dass es deswegen bald keine geschützten Objekte mehr geben würde.

Der Begriff «äusserst» sei überdies nicht restriktiver auszulegen als der Begriff «herausragend» im Text der Granada-Konvention. Zum Punkt der Kumulation von mindestens zwei Wertkriterien argumentiert das Bundesgericht sinngemäss, dass ein zutreffendes Kriterium generell mindestens ein weiteres überlagere und somit fast immer deren zwei erfüllt seien.

Das Pro-Komitee um die Kantonsräte Peter Letter (FDP) und Adrian Risi (SVP) zeigt sich angesichts des Bundesgerichtsentscheides zufrieden. Aus ihrer Sicht sind mit der Befürwortung der Begrifflichkeiten sowie des Punktes mit der Kumulation we-

«Hätten wir die Beschwerde nicht eingereicht, wäre diese Klausel drin geblieben.»

Oliver Guntli  
Einer der Beschwerdeführer

sentliche Neuerungen für die Verschärfung der Anforderungen für eine Unterschutzstellung erfüllt. «Das Gesetz bringt für

Liegenschaftsbesitzer erhebliche Verbesserungen», schreiben sie in einer Stellungnahme. Nach diesem Entscheid des Bundesgerichtes seien nun einige offene Punkte geklärt, und aufgeschobene Entscheide könnten jetzt zügig gefällt werden. «Der Ball liegt nun beim Amt für Denkmalpflege und der Direktion des Innern, die Bestimmungen konsequent umzusetzen», ist weiter in der Mitteilung zu lesen. Und es sei zu hoffen, dass nun auch die Verbände Heimatschutz und Bauforum den Volks- wie auch den Bundesgerichtsentscheid akzeptieren werden.

Das werden sie, wie eine Nachfrage bei Oliver Guntli,

heutiger Präsident Bauforum Zug und einer der Beschwerdeführer, zeigt. Auch wenn zwei der drei beanstandeten Punkte in ihrem Einwand vom Bundesgericht zurückgewiesen worden sind, zeigt sich auch Guntli zufrieden mit den Ausführungen und Erwägungen. «Uns ging es in erster Linie darum, offene rechtliche Fragestellungen endgültig geklärt zu haben», sagt der Architekt. «Dass die 70-Jahr-Regel dem Völkerrecht widerspricht, war offensichtlich. Deshalb haben wir auch damit gerechnet, dass diese Klausel gestrichen wird.» Guntli aber betont in diesem Kontext: «Hätten wir die Beschwerde jedoch nicht eingereicht, wäre diese Klausel drin geblieben. Und das hätte Folgen gehabt für die künftige Unterschutzstellung von Zuger Objekten.»

### Rechtliches ist nun geklärt

Zug wäre zudem, so Guntli weiter, der erste Kanton mit dieser Bestimmung gewesen und damit ein sehr schlechter Vorreiter – möglicherweise hätten andere Kantone diese Klausel auch aufgegriffen. Was den nun geltenden Begriff «äusserst» angeht, fährt Guntli fort, so relativiere das Bundesgericht diesen so weit, dass er Sache der Auslegung werde und somit genug Spielraum bleibe für eine individuelle Beurteilung. Auch die Argumentation des Bundesgerichts zum dritten Punkt, dass ein einziges Wertkriterium allein automatisch mindestens ein weiteres nach sich zieht, ist aus Oliver Guntlis Sicht schlüssig.

Im Namen der Beschwerdeführer zieht er Fazit: «Es war und ist uns wichtig, dass diese Abklärungen getroffen sind. Wir haben nun Rechtssicherheit, und auf sachlicher Ebene ist der Denkmalschutz in seinen Anliegen durch dieses Urteil gestärkt.»

## Zuger Obergericht steht vor Entscheiden mit grosser Tragweite

Ein bald 40-jähriger Mann soll sich an Kleinkindern vergangen und pornografisches Material aus dem Internet bezogen haben.

In Strafverfahren kann der Beschuldigte auf Fragen des Gerichts antworten oder nicht. Tut er es, so sind solche Aussagen verwertbar. Das musste am Dienstagmorgen, 27. April, der Referent eines Verfahrens vor dem Zuger Obergericht zwar nur einmal sagen, hingegen brauchte es zahlreiche Mahnungen desselben, um dem Beschuldigten klarzumachen, dass er auf gestellte Fragen antworten müsse.

Für solche Ermahnungen hatte der Beschuldigte aber kein Gehör. Ebenso bestritt der 40-Jährige auf vielfältige Weise die Vorwürfe der Staatsanwaltschaft, die ihm sexuelle Handlungen mit Kindern in mehreren Fällen vorwarf, und es als erwiesen erachtete, dass der

pornografisches Material auf einem seiner Computer gespeichert habe.

### Nicht in Darkroom zu Vorlieben geäussert

Als mit dem Internet vertrauter Mann soll er, so die Staatsanwaltschaft in ihrer Anklage, in einem Darkroom sich zudem textlich mit einer anderen Person ausgetauscht haben. Die Texte ihrer Kurznachrichten offenbaren einiges über die sexuelle Orientierung des Beschuldigten. Deshalb fragte der Verfahrensführer den Beschuldigten direkt: «Stehen Sie auf kleine Buben?» Die Antwort des erstinstanzlich verurteilten Sexualtäters kam sehr schnell: «Das stimmt nicht.» Überhaupt versuchte der Beschuldigte zu

punkten, indem er alle Vorhalte von Taten abwehrte und sagte: «Ich will nicht für etwas büssen, das ich nicht gemacht habe.» Bei einem anderen Vorwurf bezichtigte der Beschuldigte seine ehemaligen Arbeitskollegen, die «ihm Böses gewollt» hätten. Die Textnachrichten mit den teilweise schlüpfrigen Texten will der Mann, der einmal irgendwo im Kanton Zug wohnte, auch nicht verfasst haben. Er könne nur für etwas geradestehen, von dem er wisse, das er getan habe.

Der Beschuldigte tat auch kund, was er vom Expertengutachten hält: nichts. Auf den Vorhalt hin Bilder mit strafbarem Szenen heruntergeladen zu haben, konterte der 40-Jährige. Es seien insgesamt 1087 Bilder, von denen deren 130 Kinder mit Ge-

schlechtsteilen zeigen würden. Der vorgeworfene Tatbestand reiche jedoch gemäss dem Bundesgericht in diesem Fall nicht aus. Der Referent sagte schmalzichtig: «Die Bundesgerichtspraxis kennen wir. Sie sind nicht der erste Fall.»

In einer anderen Gegenrede verstieg sich der Beschuldigte sogar zur Aussage, dass Beweise auch gekauft werden könnten. Kaum gesagt, ruderte er zurück. Doch er ignorierte auch, dass schon das Strafgericht in seinem 87 Seiten dicken Urteil von einer «erdrückenden Beweislage» sprach. Sein Verteidiger wählte deshalb die Strategie, Beweise, die ihre Basis in Textnachrichten haben, in Zweifel zu ziehen. Dies, weil bei der Beibringung dieser Quelle

Strafverfolgungsbehörden in Deutschland federführend waren. Er stellte dazu auch noch einen neuen Beweisantrag.

### «Sie können mich zum Tod verurteilen»

Derweil blieb die Staatsanwältin ihrer bereits vor dem Strafgericht vertretenen Linie treu. Die Akten sprechen eine klare Sprache, betonte sie mit Nachdruck. Seinen eingeschlagenen Weg korrigierte auch der Beschuldigte nicht: «Ich stehe zu meinen Prinzipien. Sie können mich zum Tode verurteilen.» Wenig überraschend, dozierte der 40-Jährige dann im Schlusswort wie gehabt immer weiter. Der Referent wies ihn wiederholt darauf hin, dass diese Gunst keine Vorlesung sei.

Das Zuger Strafobergericht steht vor schwierigen Entscheidungen: Es muss über Beweisanträge der Verteidigung richten, auch in Bezug auf die Haftdauer ist eine wegweisende Entscheidung ausstehend. Dann gilt es noch zur Sache einen Entscheid zu fällen.

Die Justizbehörden werden sich vermutlich noch länger mit dem Beschuldigten beschäftigen müssen. Das ist aus seiner Aussage zu schliessen, dass er das mache, was das Gesetz wolle. Schicke jemand ihn zu einem Therapeuten, dann gehe er zwar hin: «Ich nehme dann aber ein Buch mit oder ich schlafe. Es kann mich niemand zwingen zu reden.»

Marco Morosoli